

StGHG, dass zur Verhandlung alle Parteien und belangten Behörden zu laden sind. Im österreichischen Bescheidbeschwerdeverfahren sind der Beschwerdeführer und die belangte Behörde die Prozessparteien.<sup>127</sup>

#### IV. Beschwerdegegner

##### A. Begriff

Als Beschwerdegegner ist diejenige private natürliche oder juristische Person<sup>128</sup> anzusehen, die im vorangegangenen verwaltungs- oder zivilgerichtlichen Verfahren dem Beschwerdeführer als Prozesspartei gegenübersteht.<sup>129</sup> Beschwerdegegner und belangte Behörde sind demnach strikt auseinander zu halten. Nach österreichischem Recht zählt der Beschwerdegegner zu den «sonstigen Beteiligten».<sup>130</sup>

##### B. Parteistellung

###### 1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Das Staatsgerichtshofgesetz verwendet den Begriff «Beschwerdegegner» nicht. Aus den allgemeinen Verfahrensvorschriften<sup>131</sup> ist jedoch ersichtlich, dass dem Beschwerdegegner Parteistellung zukommt. Unter dem Regime des bisherigen Staatsgerichtshofgesetzes war es gängige Praxis, dass der Staatsgerichtshof dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Gegenäußerung geboten hatte.<sup>132</sup> Bleibt diese Rechtsprechung aufrecht und überträgt man sie auf Art. 44 Abs. 2 StGHG, wird der Beschwerdegegner als Äußerungs- und Gegenäußerungsberechtigter formell den Par-

---

127 Siehe Chvosta, S. 642.

128 Zur Frage, wie eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Individualbeschwerdeverfahren zu behandeln ist, siehe hinten bei der Partei- und Prozessfähigkeit, S. 461 ff. und insbesondere S. 467.

129 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 74 und Kälin, Verfahren, S. 208 und 221.

130 Vgl. etwa § 84 Abs. 2 VfGG.

131 Siehe Art. 38, 44 Abs. 2, 46 Abs. 2, 48 Abs. 2 und 50 Abs. 3 StGHG.

132 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 74 mit Rechtsprechungshinweisen.